land, eingesetzten polnischen Hilfskräfte für die Landwirtschaft" vom 7. 3. 1940 — IB 619/20 — (Rdschrb.).

- "Krankenversicherung der Polen, ärztliche Unterssuchung und Entlausung der für das Reichsgebiet angeworbenen polnischen landwirtschaftlichen Arsbeitskräfte" vom 1. 8. 1940 IB 619/20 (DN. S. 533).
- "Krankenversicherung der Polen, Verhinderung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten" vom 12. 8. 1940 IB 619/20 (Rdschrb.).
- "Krankenversicherung der Polen" vom 5. 9. 1940 — IB 619/20 — (Rdschrb.).
- "Krankenversicherung der Polen; Entlausung" vom 19. 9. 1940 IB 619/20 (DN. S. 648).
- "Einsatz ausländischer Arbeitskräfte; Kosten der Rückbeförderung bei Erkrankung, Krankenhausstosten und überführungskosten bei Todesfällen" vom 12. 12. 1940 IB 346/430 (DN. S. 893).
- "Röntgenuntersuchung der neu einzusetzenden polnischen Zivilarbeiter" vom 26. 4. 1941 IB 619/20 (DN. S. 312).

2. Unfallversicherung.

Als Beschäftigte landwirtschaftlicher Betriebe unterliegen die fremdvölkischen landwirtschaftlichen Arbeiter den Bestimmungen des III. Buches der RBO. und hier auch den Sonderbestimmungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Für die im Reich eingesetzten polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter wurden reichseinheitliche durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste festgesetzt. Einschlägige Verfügungen vom 17. 4. 1941 — IB 619/20 — (Rdschrb.) sowie vom 25. 6. 1941 — IB 619/20 — (DN. S. 456).

3. Invalidenversicherung.

Allgemein gelten für die Fremdvölkischen die Bestimmungen der RVO. Eine Ausnahmeregelung besteht lediglich für polnische landwirtschaftliche Arsbeiter aus dem Generalgouvernement. Diese sind, sofern sie keinen Befreiungsschein besitzen, invalidenversicherungs frei. Der Betriebsführer hat aber den Betrag, den er sonst bei Versicherungsspflicht des Polen zu zahlen hätte, an die zustänschsicht abspflicht des Versicherungsschsicherungsschsicht des Polen zu zahlen hätte, an die zustänschsicht abspflicht des Versicherungsschsiehen Bersichung vom 9.5. 3 und vom 9.5. 1940 — IB 619/20 — (DN. S. 335) und vom 3.4. 1941 — IB 619/20 — (DN. S. 336).

4. Arbeitslosenversicherung.

Für die fremdvölkischen landwirtschaftlichen Arbeiter sind, sofern sie in landwirtschaftlichen Art ich aft lichen Betrieben beschäftigt sind, ebenso wie für andere in landwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigte weder vom Betrieb noch vom Beschäftigten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen.

Un die Landesbauernschaften.

— DN. 1941 S. 610.

Familienunterhalt. Neufassung einzelner Bestim= mungen bei Wirtschaftsbeihilfe und Pauschwirt= schaftsbeihilfe.

— IB 524/6 vom 15. 8. 1941 —.

Durch den gemeinsamen Runderlaß des Reichsinnenministers und des Reichsministers der Finanzen vom 25. 7. 1941 — Vf 745/41—7900 und LG 4085/348 IA — sind folgende Änderungen der Vorschriften für die Gewährung von Wirtschafts= und Pauschwirtschaftsbeihilfen eingetreten:

- I. Wirtschaftsbeihilfe.
- a) Freigrenze vom Gewinn bei Nicht= einstellung einer dauernden Ersat= fraft.

Ziff. 122 A IV Abs. 4 des Runderlasses vom 5. 7. 1941 (RMBliV. S. 1363), wonach bei der Berechnung der Wirtschaftsbeihilfe der volle Ge= winn des Betriebes anzusetzen ist, wird dahin er= gänzt, daß für die Mehrarbeit der familien= unterhaltsberechtigten Angehörigen (Ehefrau) bei Nichteinstellung einer dauernden Ersatkraft für den Einberufenen (vgl. meine Anordnung vom 22. 5. 1941 — IB 524/6 —) (DN. S. 366) von dem Gewinn ein Betrag bis zur Hälfte des örtlichen Unterhalts= satzes eines Haushaltsvorstandes (Mr. 69 Ziff. 1) — in den Reichsgauen der Ost= mark und im Sudetengau bis zur Hälfte des Unterhaltshöchstsakes eines Haushaltsvorstandes (Mr. 74 Ziff. 1) — außer Ansatzbleibt.

b) Hauptkraft des Betriebes.

Hinter Ziff. 122 B des Runderlasses vom 5. 7. 1941 — Vf 887/40—7900 u. LG 4085—323 I — (RMBliV. S. 1363) wird folgende Nr. 122 C eingefügt:

"Nr. 122 C. Zu § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 EFU.=DV. Hauptkraft im Betriebe.

- (1) Als Hauptkraft im Betriebe ist der Einberusene anzusehen, wenn er vor dem Einstellungstage die Aufgaben des Bestriebsführers überwiegend verssehen oder durch seine Arbeitssleistung die Bewirtschaftung des Betriebes überwiegend aufrechtserhalten hat.
- (2) Ist die Tätigkeit mehrerer Söhne im Betriebe zusammen der Tätigkeit einer Hauptkraft gleichgekommen, so gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 EFU.=DB. während der Dauer der gleichzeitigen Einberufung dieser Söhne entsprechend. Scheidet einer dieser Söhne aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst aus oder wird er Kriegsbesoldungsempfänger oder

— frühestens vom Beginn des 3. Dienstjahres an — Gehaltsempfänger des Friedensstandes der Wehrmacht, so sind die Vorschriften der Nr. 23 Satz 2 und 3 (gemeinsamer Ernährer) entsprechend anzuwenden."

